

Anlage 2: Stellungnahme der Region Hannover (4 Seiten)


Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30801 Hannover

 Landeshauptstadt Hannover
 -Bereich Umwelt OE 67.12-
 Prinzenstraße 4

30159 Hannover

Der Regionspräsident

Team/Fachbereich	Gewässer- u. Boden- schutz / Umwelt
Dienstgebäude	Höllystraße 17
Ansprechpartner	Karl-Heinz Jacob
Zahlen	36 12 – 6 1 A3.22
Telefon (0511)	6 16 – 2 28 89
Telefax (0511)	6 16 – 2 28 05
E-Mail	
Karl-Heinz.Jacob@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 26. Okt. 2009

Altablagerung Lister Damm, Az.: 36.12 – 6.1 A3.22

 Belastung des Bodens mit chemischen und radiologischen Schadstoffen
 Hier: Gefahrenabwehrmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die bisherigen Kontakte und insbesondere auf das am 14.07.2009 in Ihrem Hause geführte Gespräch, worin wir u.a. die vorliegende Machbarkeitsstudie von der Fugro-HGN besprochen haben, die auf Basis der im Auftrag der Region Hannover durchgeführten Detailuntersuchung (DU) erstellt wurde.

 Zum besseren Verständnis der geforderten Maßnahmen definieren wir zunächst noch einmal den Bereich mit nach aktuellem Bodenschutzrecht festgestellten Handlungsbedarf, der dem Untersuchungsbericht der IFUA-Projekt-GmbH vom 05.06.2009 (Zusammenfassender Bericht zur Gefahrenbeurteilung) zufolge die aktuelle Nutzung berücksichtigt.

Fazit der radiologischen und chemischen Untersuchungen

Die Ergebnisse der radiologischen und chemischen Untersuchungen lassen sich danach abschließend wie folgt zusammenfassen:

Belastungssituation in den Kleingärten im Umfeld des Parkplatzes:

- Unter den aktuell gegebenen Bedingungen besteht im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze-Mensch für 11 Parzellen nach Zusammenführen der abschließenden radiologischen und chemischen Bewertungen kein Handlungsbedarf. Dies sind die Gartenparzellen H1, H2, H3, H4, H5, GG1a, GG28, ZgH29, ZgH30, ZgH31 und ZgH32.

Sprechzeiten
 Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 13.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidienortplatz
 Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
 10, 11, 17
 Schlägerstraße 1, 2, 6

Bankverbindungen
 Sparkasse Hannover
 18 455 (BLZ 250 501 00)
 Postbank Hannover
 1250-308 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

- Für drei Parzellen besteht auch bei aktueller Nutzung zumindest auf Teilflächen ein Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze-Mensch: GG1 (Teilfläche MP1), GG31 und GG32.
- Für zwei Parzellen besteht aus radiologischer Sicht im Sinne planungsrechtlich zulässiger Nutzungen ein Maßnahmenbedarf allein in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze-Mensch: GG29 und GG30.

Belastungssituation im Bereich des Parkplatzes/Boulebahn

- Auf dem Parkplatz sind teilflächig allein aufgrund der deutlich erhöhten Direktstrahlung Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig. Der orale und inhalative Wirkungspfad ist dort bei der gegebenen Nutzung nicht bewertungsrelevant. Legt man den von der Fugro-HGN GmbH abgeleiteten Maßnahmenwert von $1\mu\text{Sv/h}$ zu Grunde, so sind ca. 7% der Gesamtfläche des Parkplatzes (inklusive der Vorplatzfläche und der Wege) betroffen, auf denen der Maßnahmenwert überschritten wird. Zu nennen sind insbesondere zwei begrenzbare Flächen auf dem Parkplatz und dem Vorplatz sowie die vorwiegend dicht mit Vegetation bewachsenen Böschungen (vgl. Anlage 1.5 der Machbarkeitsstudie).

Veranlassung für Maßnahmen:

- Auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes geben die Gefahrenfeststellungen in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch (Parkplatz) und Boden-Mensch / Boden-Pflanze(-Mensch) (Kleingärten) Veranlassung zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Regelungen des BBodSchG / der BBodSchV.
- Im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bestehen noch offene Fragen, denen im Weiteren nachzugehen sein wird. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten gehen wir z.Zt. aber davon aus, dass zusätzliche Maßnahmen zum Grundwasserschutz (erweiterte Bodenentnahme etc.) nicht erforderlich sind. Die Werte für Uran liegen bisher nur bei dem doppelten bis dreifachen Wert der Geringfügigkeitsschwelle (GFS) von $3,5\mu\text{g/l}$ - den wir derzeit noch diskutieren - und wir sehen, solange sie sich nicht weiter erhöhen, keinen Sanierungsbedarf bzw. keine Option auf weitergehende Eingriffe in den Boden.

Maßnahmen

Bereits im Rahmen des Gespräches am 14.7. 2009 haben wir deutlich gemacht, dass aus öffentlich-rechtlicher Sicht zur Gefahrenabwehr von einem Pflichtigen nur das „mildeste geeignete Mittel“ gefordert werden kann. Welche Maßnahme geeignet und auch mit mittel- bis langfristiger Perspektive ausreichend nachhaltig zu bezeichnen ist, muss im Einzelfall im Rahmen einer Sanierungsuntersuchung untersucht und nachvollziehbar abgeleitet werden. In jedem Fall ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Entsprechende Überlegungen wurden in der Machbarkeitsstudie der Fugro-HGN GmbH vorgenommen.

Kleingartenparzellen

Mittelfristig sind auf folgenden Parzellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig:

- Auf Flächen mit abschließend festgestellten schädlichen Bodenveränderungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch: (GG1 -- Teilfläche MP1 -; GG31; GG32.)

Da die Gärten GG31 und GG32 mittlerweile aus der Nutzung herausgenommen worden sind, besteht insofern aktuell keine Gefahrensituation mehr. Die Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung ist als Schutz- und Beschränkungsmaßnahme grundsätzlich zur Gefahrenabwehr geeignet. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG gegenüber einer Sanierung allerdings subsidiär und nur dann auf Dauer zulässig, wenn eine Sanierung nicht möglich oder unzumutbar ist. Sofern also langfristig die Kleingartennutzung planungsrechtlich unverändert bleibt, wären hier entsprechende Maßnahmen (Bodenaustausch in 0-30 cm und ggf. in 30-60 cm Tiefe) umzusetzen. Dabei empfiehlt es sich, die an den Garten 31 angrenzende Teilfläche von Garten 30 mit den erhöhten ODL-Werten (siehe Lageplan in der DU Radiologie) mit zu sanieren.

Sofern für die beiden Gärten GG 31 und GG 32 andere Nutzungsvarianten überlegt werden, z.B. ein Containerstellplatz, sind aus öffentlich rechtlicher Sicht auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig, weil auf Teilflächen der Maßnahmenwert von 1 µSv/h überschritten ist. Es ist dann ergänzend zu gewährleisten, dass diese weniger sensible Nutzung auch von Dauer bleibt und eine erneute Kleingartennutzung rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen ist.

- Bei den Gärten GG30 und GG29, für die nur bei planungsrechtlich zulässiger Nutzung (höherer Nutzpflanzenanbau), nicht aber bei der aktuellen Nutzung ein Maßnahmenbedarf besteht, wären Beschränkungsmaßnahmen im Sinne von Handlungs- und Nutzungsempfehlungen (bezogen auf den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze) ausreichend. Dies würde dem Grunde nach in abgeschwächter Form aber auch für die nach niedersächsischem Leitfadens für Kleingärten auf Altanlagen als "gelb" eingestufte Parzellen gelten.

Parkplatz /Boulebahn

Wie zuvor ausgeführt, besteht im Bereich des Parkplatzes einschl. angrenzender Boulebahn bei Beibehaltung dieser Nutzung allein aufgrund der Direktstrahlung ein Maßnahmenbedarf. Als minimale Gefahrenabwehrmaßnahme könnten diese Bereiche durch eine geeignete Umzäunung gegen ein Betreten gesichert werden. Die Umzäunung müsste regelmäßig kontrolliert und auf Dauer erhalten bleiben sowie eine Nutzung auch rechtlich (z. B. durch Änderung des Bebauungsplanes) ausgeschlossen werden. Die zur Verfügung stehende Parkfläche wäre dann dauerhaft eingeschränkt.

Es ist daher u. E. sinnvoller, die Fläche so herzurichten, dass auch radiologisch keine Einschränkungen für eine Parkplatznutzung bestehen. In Frage kommen hierfür grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Zusatzbelastung durch Direktstrahlung unterhalb der Gefahrenschwelle abzusenken. Dies ist dann der Fall, wenn die ODL nach den Sanierungsmaßnahmen deutlich unterhalb des vom Gutachter errechneten Prüfwertes von

0,5 $\mu\text{Sv/h}$ liegt. Um eine deutliche Unterschreitung dauerhaft sicherzustellen, ist die Auffüllung unter Anleitung eines radiologischen Sachverständigen soweit herauszunehmen, bis nach Berechnungen des Sachverständigen auch unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung von neu aufgefülltem Boden an der Geländeoberfläche eine ODL von von 0,3 $\mu\text{Sv/h}$ zu erwarten ist.

In Abwägung der in der Machbarkeitsstudie von HGN geprüften Maßnahmenoptionen sehen wir die als „Horizontale Teildekontaminierung und Wiederherstellung dieser Parkplatzbereiche“, beschriebene Variante, bei der die radiologisch höher belasteten Flächen des Parkplatzes und der angrenzenden Boulebahn entfernt werden, als hierfür geeignet und auch verhältnismäßig an.

Unabhängig von den hier beschriebenen Gefahrenabwehrmaßnahmen können weitergehende Sanierungen vorgenommen werden, die über die eigentliche Gefahrenabwehr hinausgehen. In diesem Fall sollten diese Überlegungen mit uns abgesprochen werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Evers)